

Gemeinde Witzeze

Beschlussvorlage

Bearbeiter/in:

Linda Reinke

Beratungsreihenfolge:

Gremium

Bau- und Projektausschuss der Gemeinde Witzeze
Gemeindevertretung Witzeze

Datum

20.03.2025
26.03.2025

Beratung:

4. Änderung Flächennutzungsplan und Bebauungsplan Nr. 12 "Photovoltaikanlagen" sowie Grundsatzbeschluss v. 10.07.24 zu weiteren Vorrangflächen für Windkraftanlagen hier: Festsetzung der Fläche für erneuerbare Energien in den Bauleitplanverfahren

Die Gemeindevertretung Witzeze hat am 12.07.2023 den Aufstellungsbeschluss für die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes und für den Bebauungsplan Nr. 12 für das Gebiet: „Teilweise beidseitig entlang der Franzhagener Str. (K52), Flurstück 13/2 der Flur 1, Flurstück 6/1 der Flur 2, Flurstücke 29, 28, 27, 84 der Flur 3, Gemarkung Witzeze“ gefasst. Planungsziel war die Ausweisung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikanlagen“.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde in der Zeit vom 31.08.2023 bis zum 15.09.2023 mit den Vorentwürfen der Bauleitpläne durchgeführt. Die Träger öffentlicher Belange und berührten Behörden wurden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit benachrichtigt und aufgefordert, Stellungnahmen hierzu abzugeben.

Aus diesem Beteiligungsverfahren liegen somit Stellungnahmen bereits seit Sept. 2023 vor.

Im Juli 2024 wollte bereits das Planungsbüro Claussen-Seggelke die Abwägungsvorschläge zu den eingereichten Stellungnahmen erarbeiten, um die Bauleitplanverfahren für das PV-Projekt fortzuführen.

Zu der Sitzung der Gemeindevertretung Witzeze am 10.07.2024 wurde die Gemeindevertretung durch eine Beschlussvorlage der Bauverwaltung des Amtes Büchen informiert, dass die Landesregierung am 11.06.2024 den Entwurf eines neuen Landesentwicklungsplanes (LEP) Windenergie beschlossen hat und dass Stellungnahmen hierzu bis zum 09.09.24 eingereicht werden konnten.

Der Beschlussvorlage des Amtes Büchen konnte weiter entnommen werden, dass der in der Gemeinde Witzeeze bereits für Windkraftanlagen tätige Projektierer Naturwind Schwerin GmbH die in der Gemeinde gelegenen Windpotentialflächen geprüft hatte und zu dem Ergebnis kam, dass im Gemeindegebiet zwei weitere Teilgebiete durch die Gemeinde über Bauleitplanung ausgewiesen werden könnten.

Die Naturwind Schwerin GmbH erklärte sich bereit, wenn sich die Gemeinde grundsätzlich für weitere Gebiete für Windkraftanlagen durch eine gemeindliche Bauleitplanung entscheidet, die anfallenden Bauleitplanungskosten durch Abschluss eines Städtebaulichen Vertrages zu übernehmen. Der Gemeinde entstehen somit keine Kosten.

Weiter wurde die Gemeindevertretung durch die Beschlussvorlage des Amtes Büchen darauf hingewiesen, dass für einen Teil der Potenzialfläche 1 zurzeit die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Bebauungsplan Nr. 12 „Photovoltaikanlagen“ aufgestellt wird. Es wurde geraten, vor einer weiteren Überplanung durch die Gemeinde mit den Grundstückseigentümern Kontakt aufzunehmen, ob später auch tatsächlich eine Ausführung des Bebauungsplanes erfolgen kann.

Die Gemeindevertretung fasste am 10.07.24 folgende Beschlüsse:

Beschluss:

1. Grundsätzlich wird der Erweiterung eines Windparks auf den in der Anlage dargestellten Potenzialfläche 1, ausgenommen der Fläche nördlich der K52 zum Blasebusch hin, im Gemeindegebiet zugestimmt.

(Hinweis: die Anlage wird dieser Beschlussvorlage erneut beigelegt).

Beschluss:

2. Eine gemeindliche Stellungnahme zum Entwurf der Teilfortschreibung „Windenergie an Land“ des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 wird bis zum 09.09.2024 abgegeben, in der die Gemeinde die in der Anlage dargestellte Potenzialfläche 1, ausgenommen der Fläche nördlich der K52 zum Blasebusch hin, als weiteres Vorranggebiet im Gemeindegebiet durch das Land ausgewiesen haben möchte.

Beschluss:

3. Gleichzeitig will die Gemeinde über die Gemeindeöffnungsklausel für die in der Anlage dargestellte Potenzialfläche 1, ausgenommen der Fläche nördlich der K52 zum Blasebusch hin, die Bauleitplanung (Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung eines Bebauungsplanes) einleiten, wenn mit dem Projektierer ein städtebaulicher Vertrag zur Übernahme der Bauleitplanungskosten geschlossen wurde.

Das Planungsbüro Claussen-Seggelke informierte die Bauverwaltung am 02.07.24 über einen Änderungswunsch hinsichtlich des Geltungsbereiches für die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplan Nr. 12 „Photovoltaikanlagen“ mit dem überarbeiteten **beigefügten Vorentwurfsstand v. 25.06.2024**. Danach fällt das Flurstück 13/2 der Flur 1, Gemarkung Witzeze aus der Überplanung aufgrund der fehlenden Flächensicherung durch den Investor heraus.

Durch die letzten Beschlüsse vom 10.07.24 der Gemeindevertretung wäre das Flurstück 6/1, Flur 2, Gemarkung Witzeze, aus dem Bauleitplanverfahren des B-Planes Nr. 12 „Photovoltaikanlagen“ herauszunehmen und dem neu aufzustellenden Bebauungsplan für Windkraftanlagen zuzuführen.

In der Zwischenzeit haben sich die Grundstückseigentümer des Flurstückes 6/1 schriftlich beim Amt Büchen geäußert, dass sie ihr Grundstück weiterhin für PV-Freiflächenanlagen überplant haben möchten. Danach wurde über das Planungsbüro Claussen-Seggelke dem Amt Büchen schriftlich mitgeteilt, dass die Grundstückseigentümer sich weiterhin eine Öffnungsklausel für den Fall, dass Windkraftanlagen in dem Bereich der Flächen südlich der Franzhagener Straße genehmigt werden, wünschen.

Die Gemeinde sollte nun entscheiden, welches Planungsziel sie für das Flurstück 6/1 der Flur 2, Gemarkung Witzeze durch Bauleitplanung verfolgen möchte.

Variante 1

Beschlussempfehlung :

Die Gemeinde möchte an ihrem ursprünglichen Planungsziel Photovoltaikanlagen planungsrechtlich durch die Aufstellung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Bebauungsplan Nr. 12 „Photovoltaikanlagen“ auf dem Flurstück 6/1, Flur 2, Gemarkung Witzeze zu sichern, festhalten.

Das Flurstück ist somit aus der gemeindlichen Stellungnahme zum Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 hinsichtlich einer weiteren Vorranggebietsfläche herauszunehmen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Gemeinde-Vertreter: innen	Davon anwesend	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Stimmenthaltung

Bemerkung:

Aufgrund des § 22 GO waren keine/folgende Gemeindevertreter:innen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; sie waren weder bei der Beratung noch

bei der Abstimmung anwesend:

Variante 2

Beschlussempfehlung :

Die Gemeinde möchte neben ihrem ursprünglichen Planungsziel Photovoltaikanlagen planungsrechtlich durch die Aufstellung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Bebauungsplan Nr. 12 „Photovoltaikanlagen“ auf dem Flurstück 6/1, Flur 2, Gemarkung Witzeze zu sichern, auch eine Windkraftanlage durch die Bauleitpläne festsetzen.

Mit den beiden Investoren für das PV-Vorhaben und für das Windkraft-Vorhaben sind Verhandlungen hinsichtlich der Kostenübernahmen der Bauleitplanungskosten zu führen und durch Städtebauliche Verträge zu sichern, bevor weitere Verfahrensschritte vorgenommen werden können.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Gemeinde-Vertreter: innen	Davon anwesend	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Stimmenthaltung

Bemerkung:

Aufgrund des § 22 GO waren keine/folgende Gemeindevertreter:innen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; sie waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend:

Variante 3

Beschlussempfehlung :

Die Gemeinde möchte das ursprüngliche Planungsziel Photovoltaikanlagen planungsrechtlich durch die Aufstellung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 12 „Photovoltaikanlagen“ auf dem Flurstück 6/1, Flur 2, Gemarkung Witzeze zu sichern, aufgeben und diese Fläche in den Geltungsbereich eines weiteren aufzustellenden Bebauungsplanes für Windkraftanlagen und einer Flächennutzungsplanänderung überführen.

Mit den beiden Investoren für das PV-Vorhaben und für das Windkraft-Vorhaben sind Verhandlungen hinsichtlich der Kostenübernahmen der Bauleitplanungskosten zu führen und durch Städtebauliche Verträge zu sichern, bevor weitere Verfahrensschritte vorgenommen werden können.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche	Davon	Ja-	Nein-	Stimmenthaltung
--------------------	--------------	------------	--------------	------------------------

Anzahl der Gemeinde- Vertreter: innen	anwesend	Stimmen	Stimmen	

Bemerkung:

Aufgrund des § 22 GO waren keine/folgende Gemeindevertreter:innen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; sie waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend:

Finanzielle Auswirkungen:

Keine, da die Investoren die Bauleitplanungskosten über städtebauliche Verträge übernehmen sollten.